



*Mit Geld kann man sein Glück nicht kaufen
- aber man kann anderen Glück schenken.
Freddie Mercury*

Kleine Hilfen – großer Bedarf

Klein hat sie vor 25 Jahren angefangen und konnte doch schon viel Gutes bewirken. Denn auch wenig hilft oft viel. So heißt es in diversen Dankschreiben: „Es ist schön, dass es Ihre Einrichtung gibt!“ - „Meine Wohnung ist endlich renoviert. Dadurch hat sich mein Befinden sehr zum Besseren hingewendet.“ - „Obwohl ich schon seit 1988 hier wohne ist es, als ob ich eine neue Wohnung hätte. Ich erfreue mich jeden Tag daran.“

Die Kölner Stiftung für psychisch Kranke und ihre Angehörigen wird treuhänderisch verwaltet von der Angehörigenselbsthilfe Rat und Tat e.V.. Sie hat im Juni 1993 mit einem bescheidenen Startkapital ihre Arbeit aufgenommen. Dank vieler kleinerer und größerer Spenden und Zustiftungen, darunter eine stattliche Erbschaft, ist das Stiftungsvermögen mittlerweile auf rund 696.000,00 Euro angewachsen. Die verfügbaren Erträge daraus sind infolge der gesunkenen Zinsen leider nicht im gleichen Maße angestiegen. Deshalb musste die Förderung von Ferienreisen und Freizeitaktivitäten mit Klientinnen und Klienten aus Wohnheimen und Sozialpsychiatrischen Zentren zugunsten der zunehmenden Zahl bedürftiger Einzelpersonen vorerst ausgesetzt werden. Reichte die Spannweite der Förderbeträge in den Anfangsjahren von 40,00 DM für einen Exerziten-Aufenthalt im Kloster Maria Laach (2000) bis zu DM 11.000,00 (5.624,21 Euro) für die Ausstattung/Einrichtung eines Hauses für psychisch kranke Mütter mit ihren Kindern (1998), so betrug im Jahr 2017 der größte bewilligte Zuschuss 700 Euro für die Finanzierung eines Wohnungswechsels – der kleinste 30 Euro war Taschengeld für die Teilnahme an einer Ferienreise des Sozialpsychiatrischen Zentrums.

Angeführt wird die Liste von Zuschüssen für den Kauf von Betten und Matratzen, gefolgt von dringend benötigten Möbeln, Waschmaschinen, Brillen, Gebühren für Mal- oder Sprachkurse sowie Fernsehgeräten. Daneben wurden Zuschüsse gezahlt für den Kauf von Winterkleidung, von Arzneimitteln und von Fahrrädern.

Um auch weiterhin Hilfe leisten zu können, ist die Kölner Stiftung selbst auf Hilfe angewiesen. Spenden und Zustiftungen sind ebenso willkommen wie die ideelle und/oder organisatorische Unterstützung durch Sponsoren.

Die Kölner Stiftung für psychisch Kranke und ihre Angehörigen ist als „gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienend“ anerkannt und berechtigt, Spendenbescheinigungen für steuerliche Zwecke auszustellen. Gemäß ihrer Satzung soll sie zur Linderung der Not und zur sozialen Integration psychisch Kranker und ihrer unmittelbar betroffenen Angehörigen beitragen.

Köln, im August 2018

*Das Vergnügen. Gutes zu tun,
ist das einzige, das sich nicht abnutzt.*

Die Kölner Stiftung ist als steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienend anerkannt.



Aus der SATZUNG:

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Linderung der Not psychisch Kranker und ihrer unmittelbar betroffenen Angehörigen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Hilfen zur Bereitstellung von Wohnraum für betreutes Wohnen:
 - Zuschüsse für Bau und Erwerb von Wohnraum.
 - Mietbeihilfen.
 - Kautionen.
 - b) Hilfe in besonderen familiären Notlagen:
 - Beihilfen zur Betreuung und Pflege von psychisch Kranken.
 - Beihilfen zu Erholungs- und/oder Heilmaßnahmen für psychisch Kranke und ihre unmittelbar betroffenen Angehörigen.
 - c) Unterstützung von Maßnahmen zur sozialen Integration:
 - Zuschüsse an psychisch Kranke bei Arbeitstraining oder betreutem Arbeiten.
 - Zuschüsse für betreute Maßnahmen zur Freizeitgestaltung für psychisch Kranke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ihm wachsen weitere Zuwendungen der Stifterin sowie Dritter zu, die zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Das Kuratorium:

Fatih Çevikkollu
Dr. med. Fritz-Georg Lehnhardt

Kölner Schauspieler und Kabarettist
Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und
Psychotherapie, Uniklinik Köln
Angehörige, Gründerin der Stiftung
Regionalbereichsleiterin West Sparkasse KölnBonn,
Vorsitzende des Kuratoriums

Susanne Heim
Sophia Schwind

Schirmherr:

Peter Millowitsch

Schauspieler und Autor